

Wichtige Bürger-Infos Soziale Bereitschaftsdienste Glückwünsche Jubiläen

Müllabfuhrtermine

Herzlichen Glückwunsch



Bereitschaftsdienst

Apotheken-Notdienst

Ambulante Pflege

DRK informiert:

Ärztlicher Notdienst

Die Johanniter informieren:

Jubiläum



Amtliche Bekanntmachungen des Gemeindevorstandes Schaafheim

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schaafheim ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Abgrenzung Wahlbezirke	Lage Wahllokal
1	Wahlberechtigte mit Wohnsitz in der Kerngemeinde Schaafheim, Ortsstraßen mit den Anfangsbuchstaben A - I (bis Im Herrngarten)	Kulturhalle Sporthallenstraße 1, 64850 Schaafheim
2	Wahlberechtigte mit Wohnsitz in der Kerngemeinde Schaafheim, Ortsstraßen mit den Anfangsbuchstaben J (ab Im Kappesfad) - Z und Siedlergehöfte	Sporthalle Sporthallenstraße 1, 64850 Schaafheim
3	Wahlberechtigte mit Wohnsitz im Ortsbezirk Schlierbach	Dorfgemeinschaftshaus Schlierbach, Schaafheimer Straße 35, 64850 Schaafheim
4	Wahlberechtigte mit Wohnsitz im Ortsbezirk Mosbach	Mehrzweckhalle Mosbach, Gartenstraße 22, 64850 Schaafheim
5	Wahlberechtigte mit Wohnsitz im Ortsbezirk Radheim	Vereinsheim Rot-Weiß Radheim Im Hofgarten 9, 64850 Schaafheim
6	Briefwahlbezirk 1 - Briefwahl aus Wahlbezirk 1	Kulturhalle Sitzungssaal Sporthallenstraße 1, 64850 Schaafheim, OG
7	Briefwahlbezirk 2 - Briefwahl aus Wahlbezirk 2	Kulturhalle Empore Sporthallenstraße 1, 64850 Schaafheim, OG
8	Briefwahlbezirk 3 - Briefwahl der Ortsteile Mosbach, Schlierbach und Radheim	Bürgerhaus Löwen Wilhelm-Leuschner-Straße 3, 64850 Schaafheim

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in den Wahlräumen der angegebenen Briefwahlbezirke zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem

Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das

ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbststimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schaafheim, den 16.09.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schaafheim
I. A. Höreth

Kirchliche Nachrichten



**Ev. Kirchengemeinde
Schaafheim/Radheim
Mosbach
Tel.: 06073/88528**



**Evangelische
Kirchengemeinde
Schlierbach
Tel. (0 60 73) 83 61**